

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00301 vom 30. November 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-11-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2009.00301](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2009.00301)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00301 du 30 novembre 2010

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00301 del 30 novembre 2010

## Erwägungen

### E. 4

Ä Ä Ä Ä Unter Kosten und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beschwerdegegnerin."

2.10Ä Ä Mit Schreiben vom 5. November 2009 meldete der Rechtsvertreter der Beschwerdegegnerin mit Hinweis auf Art. 53 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), welche Bestimmung nach ihrem Wortlaut nicht auf eine Wiedererwägung zugunsten des Versicherten beschränkt sei, seine Zweifel an, dass der Beschwerdeführer durch Rückzug der Beschwerde den Rentenanspruch von Fr. 5'981.-- retten könne (Urk. 26). Am 14. Oktober 2010 nahm die Beschwerdegegnerin - dazu aufgefordert mit Gerichtsverfägung vom 5. Oktober 2010 (Urk. 27) - mit folgenden Anträgen Stellung zur Eingabe des Beschwerdeführers vom 4. November 2009 (Urk. 29):

"1. Auf die Anträge des Beschwerdeführers betreffend Korrektur des Einspracheentscheids vom 30. Juli 2009 sei nicht einzutreten.

2.Ä Ä Ä Der als Beschwerde gegen den Wiedererwägungs-Entscheid der Basler Versicherung AG vom 23. Oktober 2009 zu verstehende Antrag auf Erhöhung der Komplementrente auf Fr. 6'091 (statt Fr. 5'730) sei abzuweisen."

3.Ä Ä Ä Ä Ä Ä Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Das Gericht zieht in Erwägung:

1.

1.1Ä Ä Ä Ä Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) werden - soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt - die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt (Abs. 1). Der Bundesrat kann Körpererschädigungen, die den Folgen eines Unfalles ähnlich sind, in die Versicherung einbeziehen (Abs. 2). Ausserdem erbringt die Versicherung ihre Leistungen bei Schädigungen, die den Verunfallten bei der Heilbehandlung zugefügt werden (Abs. 3).

1.2

1.2.1Ä Ä Nach Art. 10 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf die zweckmässige Behandlung ihrer Unfallfolgen. Ist sie infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig, so steht ihr gemäss Art. 16 Abs. 1 UVG ein Taggeld zu. Wird sie infolge des Unfalles zu mindestens 10 Prozent invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1 UVG). Der Rentenanspruch entsteht, wenn von der



gegebenenfalls eine Verbesserung der Arbeitsfähigkeit bewirken können, mit dem Hinweis, dass der Endzustand mit Ausnahme des linken Kniegelenks erreicht sei (S. 44 Ziff. 6.3). Daraus lässt sich ableiten, dass das Erreichen des Endzustandes am linken Knie keine Verbesserung der Arbeitsfähigkeit zu bewirken vermöchte. Es ist daher mit Blick auf die zitierte Rechtsprechung (Erw. 1.2.4) nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin in ihrer Verfügung vom 26. Mai 2009 (Urk. 3/4) trotz noch nicht erreichtem Endzustand im linken Knie die Taggeldzahlungen eingestellt und betreffend Übernahme von Heilbehandlungen nach Art. 21 UVG eine separate Verfügung in Aussicht gestellt hat.

#### 1.4

1.4.1 Eventualiter lässt der Beschwerdeführer in seiner Eingabe vom 4. November 2009 vorbringen, dass der Rentenanspruch bereits per 1. Mai 2007 entstanden sei, da zu diesem Zeitpunkt laut Gutachtensergänzung des Y.\_\_\_\_ der medizinische Endzustand (unter Vorbehalt des linken Knies) bereits erreicht gewesen sei (Urk. 25 S. 6 f.).

1.4.2 Indem der Beschwerdeführer geltend macht, anstelle eines Taggeldes wäre eigentlich bereits per 1. Mai 2007 eine Rente geschuldet gewesen, zieht er indirekt die Rechtmässigkeit der formlos erbrachten Taggeldleistungen ab diesem Zeitpunkt in Frage.

#### 1.4.3

1.4.3.1 Über Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die erheblich sind oder mit denen die betroffene Person nicht einverstanden ist, hat der Versicherungsträger schriftlich Verfügungen zu erlassen (Art. 49 Abs. 1 ATSG). Leistungen, Forderungen und Anordnungen, die nicht darunter fallen, können in einem formlosen Verfahren behandelt werden, wobei die betroffene Person den Erlass einer Verfügung verlangen kann (Art. 51 ATSG).

1.4.3.2 Die Bestimmung nach Art. 49 Abs. 1 ATSG hat der Verordnungsgeber für den Bereich der Unfallversicherung in Form einer Aufzählung der zu verfügenden Leistungen, Forderungen und Anordnungen in Art. 124 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) konkretisiert. Das Taggeld ist nicht aufgeführt, weshalb Taggeldleistungen formlos erbracht werden können (vgl. auch BGE 132 V 415 Erw. 2.2).

1.4.3.3 Die Rechtsbeständigkeit gilt bei Zulässigkeit formloser Verfügungen als eingetreten, wenn anzunehmen ist, eine versicherte Person habe sich mit einer getroffenen Regelung abgefunden, was dann der Fall ist, wenn die nach den Umständen zu bemessende Überlegungs- und Prüfungsfrist abgelaufen ist, welche der versicherten Person zusteht, um sich gegen das faktische Verwaltungshandeln zu verwahren (BGE 132 V 418 Erw. 5 mit Hinweisen).

1.4.3.4 In der Arbeitslosenversicherung erfolgt die Bezügerabrechnung, welche unter anderem die Höhe und Zahl der Taggelder sowie den versicherten Verdienst festlegt, formlos, wobei der Verwaltungsakt schriftlich und mit Hinweis auf die Möglichkeit, eine Verfügung zu verlangen, zu eröffnen ist. Ein solch formloses Verwaltungshandeln wird rechtsbeständig, wenn die Betroffenen nicht innert angemessener Überlegungs- und Prüfungsfrist um Erlass einer Verfügung ersuchen. Als angemessen ist - in Weiterführung der bisherigen Praxis - eine Frist von 90 Tagen zu betrachten (Nussbaumer, Arbeitslosenversicherung, in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht



Art. 20 Abs. 2 UVG wird der versicherte Verdienst um den beim erstmaligen Zusammentreffen gÄ¼ltigen Prozentsatz der Teuerungszulage nach Art. 34 UVG erhÄ¼hrt (Abs. 2). Teuerungszulagen werden bei der Berechnung der KomplementÄ¼rrenten nicht berÄ¼cksichtigt (Abs. 3).

2.2.2Ä¼ Nach dem bis Ende 1996 gÄ¼ltig gewesenen Recht wurde bei der Berechnung der KomplementÄ¼rrente die gemÄ¼ss Art. 15 Abs. 2 UVG auf der Grundlage des versicherten Verdienstes im Jahr vor dem Unfall festgesetzte Rente der Unfallversicherung der im Zeitpunkt des Rentenbeginns ausgerichteten Rente der AHV oder IV gegenÄ¼bergestellt, was im Hinblick auf die grundsÄ¼tzliche UnabÄ¼nderlichkeit des versicherten Verdienstes teilweise zu unbefriedigenden Ergebnissen fÄ¼hrte. Mit dem auf den 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Art. 31 Abs. 2 UVV wurde diesem Umstand insoweit Rechnung getragen, als der versicherte Verdienst um den beim erstmaligen Zusammentreffen gÄ¼ltigen Prozentsatz der Teuerungszulage nach Art. 34 UVG erhÄ¼hrt wird. GemÄ¼ss dieser Bestimmung erhalten die BezÄ¼ger von Invaliden- und Hinterlassenenrenten zum Ausgleich der Teuerung Zulagen, welche vom Bundesrat auf Grund des Landesindexes der Konsumentenpreise festgesetzt werden, wobei die Anpassung auf den gleichen Zeitpunkt erfolgt wie bei den Renten der AHV. Mit Art. 31 Abs. 2 UVV wird folglich sichergestellt, dass beim erstmaligen Zusammentreffen der Leistungen die fÄ¼r den Anspruch auf die KomplementÄ¼rrente massgebenden Berechnungselemente (Rente der Unfallversicherung und Rente der AHV oder IV) auf der gleichen zeitlichen Grundlage beruhen (BGE 127 V 450 Erw. 2a mit zahlreichen Hinweisen).

2.2.3Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Ä¼ Folgerichtig wÄ¼re es gewesen, in jedem Fall diejenige Rente der AHV/IV von der Rente der UV in Abzug zu bringen, welche der versicherten Person theoretisch im Zeitpunkt des Unfalles zugestanden hÄ¼tte. Vor allem aus praktischen GrÄ¼nden (die Ausgleichskassen mÄ¼ssten Renten berechnen, die sie nie auszahlen wÄ¼rden) war indessen eine solche LÄ¼sung nicht realisierbar. Die Aufrechnung des versicherten Verdienstes um die Teuerung fÄ¼hrt gleichwohl zu einem - im Vergleich zum bisherigen Recht - gerechteren Resultat (ErlÄ¼uterungen des Bundesamtes fÄ¼r Sozialversicherungen zur Ä¼nderung der Bestimmungen Ä¼ber die KomplementÄ¼rrenten, in: RKUV 1997 S. 48 f.).

### 2.3Ä¼ Ä¼ Ä¼

2.3.1Ä¼ Ä¼ Die Beschwerdegegnerin begrÄ¼ndet in der "WiedererwÄ¼gung" vom 23. Oktober 2009 ihren Vorschlag, in Abweichung ihrer Vorgehensweise bei der ursprÄ¼nglichen VerfÄ¼gung vom 26. Mai 2009 (Urk. 3/4) bei der Berechnung der KomplementÄ¼rrente keine Teuerung zu berÄ¼cksichtigen, damit, dass die Verordnungsbestimmung (nach Art. 31 Abs. 2 UVV, vgl. Erw. 2.2.1) das gesetzlich festgelegte UVG-Maximum nicht betreffe. Somit verstehe es sich von selbst, dass der maximale versicherte Lohn 90 % des UVG-Maximums nicht Ä¼bersteigen kÄ¼nne. Eine Teuerungsanpassung des versicherten Lohnes werde somit vorliegend durch die Plafonierung kompensiert (Urk. 22 S. 2).

2.3.2Ä¼ Ä¼ Diese Interpretation widerspricht dem klaren Wortlaut von Art. 31 Abs. 2 UVV, worin lediglich von einer "Berechnungsbasis fÄ¼r die KomplementÄ¼rrente nach Art. 20 Abs. 2 UVG" die Rede ist und keine Unterscheidung zwischen versichertem Verdienst und maximalem versichertem Verdienst getroffen wird. Sie lÄ¼uft auch offensichtlich der Intention des Gesetz- und des Verordnungsgebers zuwider, UVG-Rente und Rente der



grundsätzlich zu den notwendigen Expertenkosten des Versicherten (BGE 115 V 62) und sind diesem ebenfalls zu ersetzen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne teilweise gutgeheissen, dass der angefochtene Einspracheentscheid vom 30. Juli 2009 aufgehoben und festgestellt wird, dass der Beschwerdeführer ab 1. April 2009 Anspruch auf eine Komplementärrente von Fr. 6'091.-- hat. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 4'750.-- (inkl. Barauslagen, MWSt und Expertenkosten) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Roger Peter

- Rechtsanwalt Adelrich Friedli

- Bundesamt für Gesundheit

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.